

## Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zu beitragsfähigen Aufwendungen

Quelle: Klaus Scheurer (Richter VG Neustadt) in „*Die Erhebung von Ausbaubeiträgen – Eine Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz*“ Tz 248 ff

---

### **Abbiegespur**

Ausbaumaßnahmen an einer bestehenden Vka - etwa für die Anlage einer Abbiegespur – sind entgeltfähig, es sei denn, diese wird durch eine neu hinzukommende Vka notwendig (OVG RP, U. v. 1.2.2005 - 6 A 11716/04). In diesem Fall sind Aufwendungen für die Abbiegespur Herstellungskosten der neu hinzukommenden Vka (OVG RP, U. v. 11.12.2012 - 6 A 10870/12).

### **Abrisskosten**

Erwirbt eine Gemeinde ein Haus und reißt dieses ab, um auf der frei werdenden Fläche einen Gehweg anzulegen, so sind diese Aufwendungen beitragsfähig (OVG RP, B. v. 28.7.2010 - 6A 10590/10).

### **Anliegeraufwendungen**

Nur der von der Gemeinde veranlasste Aufwand ist entgeltfähig. Befestigt ein Anlieger im Vorgriff auf eine Ausbaumaßnahme den vor seinem Haus verlaufenden Gehweg oder errichtet er eine Grundstücksumrandung, so ist dieser Aufwand zunächst nicht entgeltfähig. Der Anlieger hat grundsätzlich auch keinen Anspruch auf Erstattung seiner Kosten durch die Gemeinde, etwa auf der Basis einer ör **Geschäftsführung ohne Auftrag** (vgl. OVG RP, 13. v. 14.12.2004 - 6 A 11356/04; U. v. 27.1.1997 - 6 A 2/86). Allerdings kann die Gemeinde die vom Anlieger ausgebauten Verkehrsflächen in die öff. Vka eingliedern, die Aufwendungen des Anliegers ersetzen und dessen eingebaute Materialien übernehmen; die hierfür erforderlichen Aufwendungen sind entgeltfähig.

### **Anpassungs-/Angleichungsarbeiten**

Macht ein Ausbau Angleichungsarbeiten an einer bereits vorhandenen Vka erforderlich, so ist dieser Aufwand entgeltfähig, sofern man die Grundsätze des OVG RP (U. v. 11.12.2012 - 6 A 10870/12) aus dem Erschließungsbeitragsrecht heranzieht. Bedingt die Änderung der Höhenlage der Fahrbahn einer klassifizierten OD Angleichungsarbeiten im Bereich der an die Gehwege anschließenden privaten Grundstücke, so sind die Kosten dieser Angleichungsmaßnahme Folgekosten des Fahrbahnausbau und daher vom Straßenbaulastträger der Fahrbahn zu tragen. Soweit sich die Gemeinde an diesem Aufwand beteiligt, darf sie hierfür keine Ausbaubeiträge erheben (OVG SI, U. v. 10.5.2004 - 1 R 20/02). Kosten, die entstanden sind, weil Anliegergrundstücke durch Maßnahmen außerhalb der Straßenfläche an das durch einen Ausbau geänderte Niveau der neuen Straße angepasst werden mussten, sind beitragsfähig (OVG SI, U. v. 27.9.2005 —1 R 1/05)

### **Ausgaben**

Notwendige Ausgaben der Kommunen sind entgeltfähig (§§ 10 VIII, 10a VII, 913 KAG).

### **Ausgleichkosten**

Aufwand für den Ausgleich in Natur und Landschaft ist jedenfalls im Erschließungsbeitragsrecht beitragsfähig (OVG RP, U. v. 3.11.2010 - 6 A 10699/10).

### **Ausschreibungskosten**

Sie sind grds. beitragsfähig (OVG RP, B. v. 1.9.2016 - 6A 10366/16).

## **Baubetreuungsleistungen**

Externe Honorarforderungen sind grds. beitragsfähiger Aufwand (OVG RP, U. v. 1.2.2005 - 6 A 11716/04). Ob bei der Auslagerung von Planungs- und Baubetreuungsarbeiten von der Gemeinde auf andere Träger öff. Aufgaben, etwa den LBM, die vollen HOAI-Sätze in Ansatz gebracht werden dürfen, erscheint mit Blick auf OVG RP (U. v. 11.11.2008 - 6 A 10288/08) zweifelhaft, wenngleich diese Entscheidung die bewerteten Eigenleistungen der Gemeinde- und Stadtverwaltung betrifft.

## **Baugrunduntersuchung**

Kosten hierfür sind wohl beitragsfähig (OVG RP, 13. v. 1.9.2016 - 6A 10366/16)

## **Baumfällarbeiten**

Können beitragsfähig sein (OVG RP, U. v. 11.11.2008 - 6 A 10288/08).

## **Beitragserhebung/Berechnungskosten/Bescheiderstellung**

Die Kosten für Berechnung und Bescheiderstellung durch ein Rechtsanwaltsbüro zählen im Erschließungsbeitragsrecht nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Kosten, die Folge der Herstellung sind, sind nicht beitragsfähig (BVerwG, U. v. 2.3.2015 - 9 C 7/14). Diese Erwägungen gelten auch im Ausbaubeitragsrecht, denn in § 9 13 KAG wird die Beitragsfähigkeit der Investitionsaufwendungen "zum Ausbau" bestimmt. Was nicht dem Ausbau dient, ist damit nicht beitragsfähig.

## **Beweissicherungsverfahren**

Das VG Gelsenkirchen (U. v. 10.11.2016 - 13 K 3056/14) hält allgemein die Kosten für ein Beweissicherungsverfahren für beitragsfähig. Kosten für ein Bauzustands- Beweissicherungsverfahren sind indessen nicht beitragsfähig (Driehaus, a.a.O., § 33 Rn. 12; VG Kassel, B. v. 11.5.2017 - 6 L 821/17.KS). **M.E.** fehlt es jedenfalls dann an einer Beitragsfähigkeit, wenn das Beweissicherungsverfahren der Abwehr ungerechtfertigter Schadensersatzansprüche der Anlieger bzw. der Begegnung von ungerechtfertigten Einwendungen in beitragsrechtlichen Verwaltungs- und Verwaltungsstreitverfahren dient (i.E. ebenso: VGH Bay, 13. v. 21.7.2009 - 6 ZB 06.3102; SH VG, 13. v. 9.5.2007 - 4 B 8/07; a.A. OVG NRW, U. v. 2.9.1998 -15 A 7653/95).

## **Bewertete Eigenleistungen der Kommune**

Grundsätzlich sind diese Leistungen beitragsfähig (§ 9 13 KAG). Dazu zählen beispielsweise Kosten des Einsatzes eigenen Personals für die Planung und Bauleitung oder Planungsaufwendungen des gemeindlichen Tiefbauamts (OVG RP, U. v. 11.11.2008 - 6 A 10288/08; U. v. 23.10.2007 - 6 A 10568/07; B. v. 6.6.2006 - 6A 10389/06). Die Eigenleistungen können nach Stundensätzen berechnet werden, die nach den Bezügen oder Entgelten der eingesetzten Mitarbeiter gestaffelt sind; auch fachlich einschlägige Honorar- bzw. Vergütungsvorschriften (z.B. HOAI) können in Ansatz kommen - allerdings vermindert um den in dieser Verordnung berücksichtigten Gewinn, Wagniszuschlag und die allgemeinen Geschäftsunkosten (OVG RP, U. v. 11.11.2008 u. U. v. 23.10.2007, a.a.O.). Diese Verminderung wird i.d.R. zu einer Kürzung der Mindesthonorarbeträge nach HOAI um 50 v.H. führen (OVG RP, U. v. 11.11.2008 - 6 A 11081/08 u. 6 A 10288/08).

## **Bordsteine**

Diese sind nicht einzeln, sondern mit dem Gehsteig abrechenbar (OVG RP, U. v. 31.1.1978 - 6 A 42/76).

## **Brücke**

Die Erneuerung einer Brücke ist beitragsfähig (OVG RP, U. v. 14.3.2007 - 6 A 11637/06, Driehaus, 9. Auflage, § 33 Rn 17), obwohl der Herstellungsaufwand im Erschließungsbeitragsrecht nicht entgeltfähig ist (§ 128 III Nr. 1 BauGB). Dies dürfte freilich nur für die Kosten der Fahrbahn- und Nebenanlagen gelten (Driehaus, 9. Auflage, § 13 Rn 83).

## **Entwässerungsrinne**

Als Teil der Straßenentwässerung sind die Aufwendungen hierfür grundsätzlich beitragsfähig. Das gilt auch dann, wenn die Gemeinde sich aus sachlichen Gründen zu einer quer zur Straße verlaufenden Entwässerungsrinne entschließt (VGH He, 13. v. 22.3.2006 - 5 UZ 1583/05).

## **Entsorgungskosten**

Deponiegebühren u.ä. etwa zur Entsorgung schadstoffverunreinigten Straßenaufbruchs sind grds. beitragsfähig (OVG RP, B. v. 29.8.2013 — 6 A 10335/13).

## **Fahrbahn**

Aufwendungen sind (außer für eine OD) beitragsfähig, selbst wenn die Fahrbahn nur 3,5 m breit ist (OVG RP, B. v. 22.3.2010 - 6 B 10243/10).

## **Finanzierungskosten**

Sie zählen zum entgeltfähigen Aufwand. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die Gemeinde im Wege der Selbstbindung eine durch ABS begründete Pflicht, VLen zu erheben, nicht erfüllt und hierdurch Finanzierungskosten angefallen sind (OVG RP, U. v. 24.1.1984 - 6 A 29/83). Verzögert die Gemeinde nach endgültiger Fertigstellung der Ausbauarbeiten den Eintritt der Abrechenbarkeit ohne sachlichen Grund jahrelang, so gehören Fremdfinanzierungskosten, die allein wegen dieser Verzögerung entstanden sind, nicht zum beitragsfähigen Aufwand (OVG RP, U. v. 1.2.2005 - 6 A 11716/04). Eine zeitliche Grenze ergibt sich zudem aus dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (BVerwG, U. v. 5.5.2015 - 9 C 14/14). Die im Zusammenhang mit einer Ausbaumaßnahme anfallenden Fremdfinanzierungskosten können wegen des Gesamtdeckungsprinzips anhand der Fremdfinanzierungsquote des jeweiligen Haushaltsjahres berechnet werden; diese errechnet sich aus dem Verhältnis von Gesamteinnahmen aus Krediten und den Gesamtausgaben für Investitionen ohne Berücksichtigung von Zuschüssen und Vorausleistungen. Der weiteren Berechnung ist ein Zinssatz zugrunde zu legen, der den durchschnittlichen Konditionen aller in dem maßgeblichen Haushalt Jahr aufgenommenen Kredite entspricht. Dabei darf nicht einfach der Durchschnittssatz aller Zinssätze veranschlagt werden. Vielmehr sind die Zinssätze in Höhe der jeweils aufgenommenen Kredite zu gewichten. Von dem ermittelten Kreditbedarf sind zweckgerichtete Zuschüsse abzuziehen. Eingehende VLen sind - wie Tilgungen - kreditkostenmindernd zu berücksichtigen (BVerwG, U. v. 18.3.2009 - 9 C 4.08). Darlehenszinsen sind beim wkB im Beitragsjahr entgeltfähig; nicht möglich ist es, nach Entstehung des wk Beitragsanspruchs Darlehenskosten der Folgejahre einzubeziehen (OVG RP, U. v. 13.3.2013 - 6 A 11118/12). Mit (Fremd-)finanzierungskosten werden alle Beitragsschuldner belastet, also auch diejenigen, die durch die Errichtung von VLen eine Inanspruchnahme von zu verzinsenden Fremdkapital insoweit entbehrlich gemacht haben (BVerwG, U. v. 5.5.2015, a.a.O.).

## **Finanzzuweisungen der Gemeinde an Dritte**

Wendet die Gemeinde einem Dritten, der etwa mit der Durchführung einer Gartenschau beauftragt ist, Mittel ohne Zweckbindung und Zuordnung für eine konkrete Ausbaumaßnahme zu, so sind diese Zuweisungen nicht beitragsfähig (OVG RP, 8. v. 26.6.2012 - 6A 10323/12).

## **Frostschutzschicht**

Der erstmalige Einbau einer Frostschutzschicht in eine hergestellte Vka ist grds. als Verbesserung beitragsfähig (OVG NRW, B. v. 23.11.2016 - 15 A 2582/15). Der Einbau einer Frostschutzschicht ist dann nicht beitragsfähig, wenn eine Straße zwar ihre übliche Nutzungsdauer überschritten hat, allerdings über einen Zeitraum von 40 Jahren keinerlei Frostschäden aufgetreten waren (VGH He, 8. v. 7.5.2015 - 5 A 2124/13, a.A.: OVG NRW, 8. v. 23.11.2016, a.a.O.).

## **Fußgängerunterführung**

Sie kann Bestandteil der über sie hinweg führenden Straße sein und im Falle ihrer nachträglichen Herstellung - nach ihrer Verkehrsübergabe - an der früheren Widmung der

Straße partizipieren (OVG RP, U. v. 30.11.2015 —1 A 10341/15)! Ihr Ausbau kann daher Beitragspflichten nach sich ziehen.

### **Fußwege**

Auch die Aufwendungen für einen selbstständigen Fußweg sind beitragsfähig, wenn dieser zum Anbau bestimmt ist (OVG RP, U. v. 26.5.2010 - 6 C 10151/10).

### **Gabionen**

Steingefüllte Drahtkörbe zur Hangabstützung sind beitragsfähig, wenn diese nicht willkürlich günstigeren Alternativen vorgezogen werden (OVG RP, U. v. 21.1.2008 - 6 A 10697/08).

### **Gehwege**

Hierfür anfallende Ausbaukosten sind beitragsfähig. Einen nur einseitigen Gehweg entlang einer OD kann die Gemeinde selbst dann für erforderlich halten, wenn Anliegerinteressen gegen einen Gehweg gerichtet sind (OVG RP, 8. v. 29.11.2013 - 6 A 10546/13). Selbst ein Gehweg mit einer Breite von 1,36 m vermittelt in dörflichen Gebieten einen beitragsrelevanten Vorteil, auch wenn er in seltenen Fällen eines Begegnungsverkehrs zweier LKW teilweise überfahren wird (OVG RP, U. v. 27.4.2004 - 6 A10035/04). Das OVG RP hat sogar einen 0,6 m (U. v. 21.1.2009 - 6 A 10697/08) bzw. einen 0,75 m breiten Gehweg (U. v. 3.9.2018 — 6 A 10526/18) als beitragsfähig angesehen, wenn dieser funktionsgerecht den Fußgägerverkehr bewältigt. Selbst einem 25 cm breiten Seitenbereich kann nicht vornherein die Gehwegeignung abgesprochen werden (OVG RP, 8. v. 22.3.2010 - 6 B 10243/10).

### **Gewässer**

Die Erneuerungskosten für eine Gewässerverrohrung können entgeltfähig sein, wenn der bautechnische Zusammenhang von Verrohrung und Straßenausbau so eng ist, dass die programmgemäße Durchführung der Straßenausbaupläne unmittelbar von der Erneuerung der Verrohrung abhängt; ist die Gewässerverrohrung weder Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung noch als Gewässerunterhaltung anzusehen, sind die Kosten ausschließlich dem Straßenausbau zuzuordnen (OVG RP, U. v. 13.8.2013 - 6A 10217/13).

### **Gewinn**

Ein Unternehmergegewinn der Gemeinde ist nach § 9 I KAG nicht beitragsfähig (OVG RP, U. v. 11.11.2008- 6 A 10288/08). Ein Gewinnzuschlag ist selbst dann nicht zulässig, wenn eine Gemeinde die Straßenentwässerung durch eine von ihr mehrheitlich beherrschte Stadtwerke AG wahrnehmen lässt, die der Gemeinde einen kalkulatorischen Gewinnzuschlag in Rechnung stellt. Das aus dem KAG ableitbare Verbot der Gewinnerzielung gilt auch für Eigenbetriebe, die in ausbaubeitragsrechtlich relevanten Bereichen tätig sind. Es darf von der Gemeinde nicht durch eine Verlagerung der Aufgabenwahrnehmung auf ein von ihr beherrschtes Unternehmen umgangen werden (vgl. bei etwas abweichender Rechtslage in NRW: BVerwG, B. v. 14.9.2006 - 9 B 2/06). Im Rahmen des § 9 14 KAG (Kosten, die die Gemeinde einem Dritten schuldet) ist der Unternehmergegewinn entgeltfähig.

### **Grünanlagen/Bepflanzung**

Aufwendungen für unselbstständige Grünanlagen sind dem Grunde nach - etwa als Straßenbegleitgrün (OVG RP, U. v. 23.6.2009 - 6 A 10269/09) - beitragsfähig, wenn diese mit Blick auf die Gesamtaufwendungen der Ausbaumaßnahme erforderlich und angemessen sind (OVG RP, B. v. 25.2.2000 - 6 8 10257/00). Eine in der OD einer klassifizierten Straße als Mittel- bzw. Trennstreifen zwischen Fahrbahn und Gehweg angelegte Grünanlage, mit befestigten Überfahrten zu den anliegenden Grundstücken, ist Bestandteil der gesamten Vka, so dass die diesbezüglichen Investitionsaufwendungen auf den Träger der Straßenbaulast für die Fahrbahn und auf die Straßenbaulastträgerin für den Gehweg zu verteilen sind. Für die Kostenverteilung bietet sich bei fehlender Vereinbarung eine Heranziehung der "Richtlinien für die rechtliche Behandlung von ODen der Bundesstraßen" (ODR) an (OVG RP, U. v. 15.3.2005 - 6 A 12088/04). Die selbstständige

Grünanlage kann im Falle ihrer Anbaubestimmung beitragsfähig sein (OVG RP, U. v. 26.5.2010 - 6 C 10151/10).

### **Grunderwerb**

Der Aufwand für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen ist grds. beitragsfähig (BVerwG, U.v. 7.3.2017 — 9 C 20.15). Der Grunderwerb gehört zwar nicht stets zur Fertigstellung einer Ausbaumaßnahme, kann aber dazu durch Satzung oder in sonstiger Weise (Ausbauprogramm!) bestimmt werden (OVG RP, B. v. 15.5.2013 — 6 A 11255/12). Die Abwälzbarkeit der Grunderwerbskosten kommt vor allem bei Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen in Betracht, wenn ein Grunderwerb Teil des Ausbauprogramms ist (OVG RP, U. v. 7.12.2004 - 6 A 11406/04). Nicht zu beanstanden ist, wenn der Preis für den Erwerb der Straßenfläche als Aufwand berücksichtigt wird; die Höhe des Kaufpreises muss sich am Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung orientieren; dabei ist der Gemeinde ein weiter Entscheidungsspielraum zuzubilligen; sie ist nicht auf die Zahlung eines Kaufpreises festgelegt, der dem Verkehrswert des erworbenen Straßenlandes entspricht, sondern sie ist berechtigt, ihn - etwa zur Beschleunigung des Erwerbs, zur Vermeidung von langwierigen Enteignungsverfahren - unter Umständen beträchtlich - zu überschreiten; die Grenze der Erforderlichkeit wird erst überschritten, wenn der vereinbarte Kaufpreis eine für die Gemeinde erkennbar grob unangemessene Höhe erreicht, das heißt, schlechthin unvertretbar ist; die Veranschlagung des Werts von Straßenland mit 25 % der Baulandpreise im Umland begegnet im Allgemeinen keinen Bedenken (OVG RP, U. v. 9.2.2011 - 6 A 11029/10). Entgeltfähig sind für die mit dem Grunderwerb zwingend verbundenen Notar- und Grundbuchkosten (OVG RP, U. v. 7.12.2004, a.a.O.).

### **Kreuzungen und Einmündungen**

Kosten, die im Zusammenhang mit dem Bau oder der Änderung von Kreuzungen und Einmündungen stehen, können entgeltfähig sein, wenn sie ausbaubedingt sind. Die Kostenverteilung ist in den §§ 18, 19 LStrG geregelt (vgl. zum Erschließungsbeitrag: OVG RP, U. v. 11.12.2012 - 6A 10870/12). Nur soweit nach diesen Bestimmungen Kosten von der Beitragserhebenden Gemeinde für die ausgebaute Straße im Verhältnis zu anderen Straßenbaulastträgern zu übernehmen sind, sind diese beitragsfähig.

### **Misch(verkehrs)flächen**

Baut eine Gemeinde eine Straße ohne Trennung von Gehweg und Fahrbahn als Mischfläche aus, ist es nicht zu beanstanden, wenn in diesem Fall, in Anlehnung an die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE), bei der Beitragsabrechnung von einer Fahrbahnbreite von 4 m ausgegangen wird (OVG RP, U. v. 7.12.2004, a.a.O.).

### **Nachforderung**

Nachforderungen des Auftragnehmers sind trotz § 16 III Nr. 2 VOB/B beitragsfähig, es sei denn, der

Auftraggeber hat zuvor den Auftragnehmer darauf aufmerksam gemacht, dass mit der vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung Nachforderungen ausscheiden (OVG RP, B. v. 11.2.2014 — 6 A 10766/13).

### **Parkplätze**

§ 12 IX LStrG bestimmt die Baulast der Gemeinde für unselbstständige Parkplätze (OVG RP, U. v. 23.8.2017 - 6 A 10578/17). Ausbauaufwendungen hierfür sind selbst dann entgeltfähig, wenn die Gemeinde diese entlang der OD einer klassifizierten Straße anlegt (§ 5 III BFStrG; OVG RP, B. v. 2.5.2011 — 6 A 11278/10). Die für eine selbstständige Parkfläche aufgewandten Gelder sind entgeltfähig, wenn die Parkfläche zum Anbau bestimmt ist (OVG RP, U. v. 26.5.2010 - 6 C 10151/10).

### **Planung und Bauleitung**

Die durch die Inanspruchnahme **externer** Büros anfallenden erforderlichen Aufwendungen sind entgeltfähig (§ 10 VIII, 10a VII, 9 1 4 KAG, vgl. auch OVG RP, U. v 27.7.1993 - 6 A 11528/92). Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die Gemeinde, im Rahmen der zumutbaren

Ausschöpfung ihrer persohellen Ressourcen, die Arbeiten auch von ihren entsprechend qualifizierten Bediensteten hätte ausführen lassen können (OVG RP, U. v. 10.11.1981 - 6 A 282/80). Unstreitig ist, dass Entgelte der Gemeinde an die Landkreise für Planung und Bauleitung beitragsfähig sind (OVG RP, U. v. 31.5.1983 - 6 A 18/82).

Die Ansatzfähigkeit der Kosten gilt auch bei einer verwaltungsinternen Planung und Bauleitung (§§ 10 VIII, 10a VII, 9 13 KAG; 68 V 3 GemO), wenn diese Arbeiten etwa von der Verbandsgemeinde für die Ortsgemeinde ausgeführt werden (so bereits Amtliche Begründung zum KAG 1986, Punkt A IX). Es ist daher konsequent, dass die Ortsgemeinde berechtigt ist, diese Kosten auf die Beitragspflichtigen abzuwälzen (OVG RP, U. v. 15.11.2005 - 6 A 10939/05; ebenso zu Kosten für die Bauleitplanung durch einen bei der Gemeinde angestellten Ingenieur: OVG RP, B. v. 10.9.1999 - 6 A 11350/99; OVG RP, U. v. 10.11.1981, a.a.O., ist in diesem Punkt überholt). Die Kosten für Planung und Bauleitung können nach Stundensätzen berechnet werden, die nach den Bezügen oder Entgelten der eingesetzten Mitarbeiter gestaffelt sind; auch fachlich einschlägige Honorar- bzw. Vergütungsvorschriften (z.B. HOAI) können in Ansatz kommen - allerdings vermindert um den in dieser Verordnung berücksichtigten Gewinn und die allgemeinen Geschäftskosten; dies führt zur Halbierung der Mindesthonorarbezüge nach HOAI (OVG RP, U. v. 11.11.2008 - 6 A 10288/08; U. v. 23.10.2007 - 6 A 10568/07). Kosten einer **Umplanung** sind beitragsfähig, wenn sachliche Gründe hierfür vorliegen und diese Kosten nicht bereits von einer Honorarvereinbarung nach HOAI umfasst sind (OVG RP, U. v. 28.4.2009 - 6A 10141/09).

### **Provisorium**

Aufwendungen für ein Provisorium, das im Zuge der weiteren Baumaßnahme wieder entfernt wird, sind nicht beitragsfähig; es sei denn, dass nach technischen Regeln die Errichtung einer provisorischen Anlage erforderlich erscheint, um die Arbeiten ordnungsgemäß durchführen zu können (BVerwG, U. v. 7.3.2017 — 9 C20.15, zum Erschließungsbeitrag).

### **Radweg**

Aufwendungen für einen unselbstständigen Radweg sind beitragsfähig. Aufwendungen für einen selbstständigen Radweg sind beitragsfähig, wenn dieser zum Anbau bestimmt ist (OVG RP, U. v. 26.5.2010 - 6 C 10151/10). Legt die Gemeinde entlang der OD einer klassifizierten Vka einen Radweg an, der sich außerhalb der OD fortsetzt, sind die hierfür anfallenden Aufwendungen nicht entgeltfähig (vgl. § 12 IX 2 LStrG). Das OVG RP (8. v. 27.11.2017— 6A 11483/16) hat die Einbeziehung der Hälfte des Aufwands für einen kombinierten Geh- und Radweg entlang der OD einer Bundesstraße als beitragsfähigen Ausbauaufwand akzeptiert, selbst wenn Parkbuchten entlang des Geh- und Radwegs dessen Verlauf teilweise unter 3 m Breite verengen.

### **Schlussvermessung**

Die hierauf entfallenden Kosten sind nach Maßgabe des Bauprogramms beitragsfähig. Eine Beschlussfassung hierüber kann stillschweigend erfolgen, insbesondere, wenn die Schlussvermessung erkennbar und in erheblichem Umfang notwendig ist, weil der planmäßige Ausbau absehbar zu einem nicht abweisbaren Vermessungsbedarf führt (OVG RP, U. v. 19.3.2009 - 6 A 10750/08). Dies gilt nicht nur im Falle der Erweiterung der Vka oder bei durchgeführtem **Grunderwerb**, sondern auch bei der Erneuerung einer Vka (OVG RP, U. v. 7.12.2004, a.a.O.), wenn etwa durch Auskofferungsarbeiten entfernte Grenzsteine neu gesetzt werden müssen (OVG RP, U. v. 29.10.2002 - 6A 10419/01).

### **Seitenstreifen**

Vgl. (unselbstständige) Grünanlage

### **Sicherheits- und Gesundheitskoordination**

Straßenbaumaßnahmen unterliegen regelmäßig den Vorgaben der Baustellenverordnung. Wenn auf einer (Straßen-)Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ist nach der Baustellenverordnung ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator zu bestellen. Die

hierfür anfallenden Kosten sind grundsätzlich entgeltfähig (OVG RP, U. v. 28.4.2009 - 6 A 10141/09).

### **Sonstiges**

Es unterliegt keinen durchgreifenden Bedenken, die Kosten für "Sonstiges" mit rund 2 % der Ausbaukosten als beitragsfähigen Aufwand - jedenfalls im VL-Verfahren - anzuerkennen; hier können beispielsweise zu erwartende Entschädigungszahlungen für Angleichungsarbeiten an den an die Erschließungsanlage grenzende Grundstücke, für die Wiederherstellung von Begrünung sowie Entsorgungskosten eingestellt worden (OVG RP, U. v. 9.2.2011 - 6A 11029/10).

### **Straßenbegleitgrün**

Vgl. (unselbstständige) Grünanlage

### **Straßenbeleuchtung**

Die Straßenbeleuchtungspflicht der Gemeinde berührt mehrere rechtliche Facetten (vgl. Bitterwolf-de

80er, Gemeinde und Stadt, 2016, 138).

a) Wenngleich die Straßenbeleuchtung nicht in § 1 III LStrG als Bestandteil der öff. Straße genannt wird, so erfüllt die Gemeinde hier eine sonstige öff. Aufgabe i.S.d. § 123 I BauGB; die für den Ausbau notwendigen Aufwendungen sind grds. **entgeltfähig** (vgl. OVG RP, U. v. 24.2.2010 - 6 A 11145/09; U. v. 27.9.1983 - 6 A 63/82). Die Entgeltfähigkeit gilt auch für die Beleuchtungsanlage entlang der Fahrbahn einer OD einer klassifizierten Straße, denn der Gemeinde obliegt gern. § 128 I 1 Nr. 2 BauGB auch die Erschließungspflicht hinsichtlich der Straßenbeleuchtung. Der Straßenbaulastträger der OD-Fahrbahn muss sich an den Beleuchtungskosten nicht beteiligen, weil die Straßenbeleuchtung überwiegend dem für einen **Umbau** ist eine nachhaltige Veränderung der Vka oder einer Teileinrichtung erforderlich; dies ist bei einem schlichten Leuchtmittelwechsel nicht anzunehmen.

d) Die Gemeinde kann die **Straßenbeleuchtung** selbst oder durch ein Unternehmen, etwa die Stadtoder Pfalzwerke, **betreiben** (vgl. zu möglichen Modellen: Flach, GStB 2012, 358 ff.). Die Entgeltfähigkeit setzt nicht voraus, dass die Beleuchtungsanlage im Eigentum der Gemeinde steht (OVG RP, U. v. 9.4.1997, a.a.O.). Ein Straßenbeleuchtungsvertrag (z.B. über die Betriebsführung und Instandhaltung) mit einem besonders erfahrenen Dritten unterliegt grundsätzlich dem Kartellvergaberecht (§ 98 Nr. 1 GWB) ab einem Beschaffungsumfang von 200.000 € zuzüglich MwSt; unterhalb dieser Schwelle sind die Ausschreibungspflichten des § 31 GemHVO zu beachten (Flach, a.a.O.). Es bedarf keiner Ausschreibung (ober- und unterhalb des Schwellenwerts des § 100 GWB, Flach, a.a.O.), wenn der Vertrag aus sachlichen Gründen abgeschlossen wurde; ein solcher Grund liegt beispielsweise vor, wenn dem Dritten das Stromverteilungsnetz im Gemeindegebiet gehört (OVG RP, U. v. 9.4.1997, a.a.O.). Bei der Abwälzung der Kosten, die der Dritte der Gemeinde in Rechnung stellt, müssen die Kosten, trotz § 9 I 4 KAG, maßnahmeverbezogen ausgewiesen werden. Eine für das gesamte Gemeindegebiet abzuführende Erneuerungspauschale ist regelmäßig nicht aufwandsfähig (ebenso: Dr. Thielmann, GStB 2011, 6 ff). Gleiches gilt für Erneuerungs- oder Investitionspauschalen, die losgelöst von einer konkreten Ausbaumaßnahme an den Betreiber, Betriebsführer o.ä. entrichtet werden.

### **Straßenentwässerung**

Die Aufwendungen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung sind grds. beitragsfähig (§ 1 111 LStrG; OVG RP, Ue. v. 28.4.2009 - 6 A 11364/08 u. 6 A 10141/09, bei Aufnahme in das Bauprogramm; U. v. 22.1.2002 - 6A 11401/01, mit Hinweis auf ein Bauprogramm, vgl. auch Tn 91). Die Straßenentwässerung ist Teil der Straße (§ 1 III Nr. 1 LStrG), wobei eine im Vordringen begriffene Meinung davon ausgeht, dass es sich dabei um einen Scheinbestandteil gem. § 95 BGB handelt (Queitsch, KStZ 2015, 181ff m.w.N.). Straßenoberflächenwasser ist Abwasser i.S.d. § 54 I 1 Nr. 2 WHG. Wird dieses über einen Straßenseitengraben gesammelt, unterfällt dieser zwar nicht dem Regime des WHG und des LWG (§ 1 II LWG). Allerdings ist das innerorts dort gesammelte Niederschlagswasser dem Träger der Abwasserbeseitigung anzudienen (Queitsch, KStZ 2015, 181 ff.). Bezüglich des außerorts in Straßenseitengräben gesammelten Straßenniederschlagswasser besteht

hingegen eine Abwasserbeseitigungspflicht des Straßenbaulastträgers selbst (§ 59 I Nr. 1 LWG).

Wird in einer Straße nur die Straßenentwässerung ausgebaut, bedarf es keines Kostenspaltungsbeschlusses (OVG RP, U. v. 22.1.2002, a.a.O.). Sowohl beim einmaligen, als auch beim wk Beitrag sind i.d.R. nur die der jeweiligen Vka zuordenbaren Aufwendungen beitragsfähig. Ausnahmen hiervon sind bei der Aufwandsverteilung für Abwasserbeseitigungs-Einrichtungsteile. Entwässerungseinrichtung sogar noch nach Abschluss der Bauarbeiten getroffen werden kann - zu einem Zeitpunkt also, zu dem nach der Rspr. des OVG RP kein Bauprogramm mehr erstellt oder abgeändert werden kann (Tn 105). Ob bei unterschiedlichen Trägern der Straßenbaulast und der Entwässerungseinrichtung daher auf ein Bauprogramm verzichtet werden kann, wenn sich die Aufwendungen als von dem Straßenbaulastträger zu tragend darstellen, muss noch geklärt werden. Dafür spricht OVG RP (U. v. 28.4.2005 - 1 A 11553/04), wonach zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem Träger der Entwässerungseinrichtung, mit Blick auf § 12 X LStrG, ein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht. Die Annahme, dass hieraus erwachsene Aufwendungen auch ohne Bauprogramm beitragsfähig sind, liegt nah. U.U. kann das Bauprogramm über hinreichend bestimmte Haushaltsansätze oder einen Vertrag fingiert werden (Tn 104). Laufende Kosten der Entwässerungseinrichtung (zu deren Ermittlung: OVG RP, U. v. 6.2.1992, a.a.O.) sind nicht beitragsfähig. Zur Erneuerung der Straßenentwässerung Tn 107, zur Verbesserung Tn 110.

### **Straßenzubehör**

Kann beitragsfähig sein, wenn es eine funktionsgerechte Inanspruchnahmemöglichkeit gewährleistet. Details sind in Rspr. u. Lit. (vgl. Driehaus, § 33 Rn 6 u.20) streitig.

### **Stützmauer**

Stützmauern sind bauliche Anlagen, die die Straße selbst oder das hangwärts gelegene Gelände vor einem Abrutschen auf die Straße sichern (VG NW, U. v. 4.9.2014 — 4 K 148/14, m.w.N.). Technische Vorgaben der Bundesanstalt für Straßenwesen für Stützmauern finden sich in den "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten" (ZTV-ING).

a) Für die Beitragserhebung ist erste Voraussetzung, dass die Stützmauer Teil der Vka ist. Stützmauern sind zumeist Bestandteil der Straße (§ 1 III Nr. 1 LStrG). Allerdings ist nicht jede abstützende Mauer Bestandteil der Straße; hierfür ist vielmehr ein funktionaler Zusammenhang zur Straße erforderlich; etwa, wenn die Mauer zur Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast erforderlich ist und daher überwiegend der Straße - also nicht überwiegend dem Anliegerinteresse - dient (OVG RP, U. v. 29.11.1990 - 1 A 10106/89; VG NW, U. v. 4.9.2015, a.a.O.). Für eine der Straße überwiegend dienende Funktion spricht u.a. dass eine Stützmauer nicht jeweils in dem Bereich eines einzelnen Grundstücks von dessen Eigentümer, sondern im Zuge des Baus oder Ausbaus der Vka errichtet wurde, weil ohne diese Mauer ein ordnungsgemäßer Straßenausbau nicht möglich gewesen wäre (OVG RP, U. v. 29.11.1990, a.a.O.). Wenn die Gemeinde dem Grundeigentümer die Kosten für die Errichtung einer Stützmauer erstattet, spricht dies ebenfalls für eine der Straße dienende Funktion (BVerwG, U. v. 7.7.1989 - 8 C 86/87; zu Fällen verweigerter Kostenerstattung: OVG RP, U. v. 12.11.1991 - 6 A 12471/90; U. v. 27.1.1987 - 6 A 2/86). Nicht erforderlich ist, dass die Mauer früher durch den Bau der Vka veranlasst wurde; maßgeblich ist allein der aktuelle funktionale Zusammenhang (OVG RP, U. v. 13.6.2008 - 10 A 11319/07). Im Einzelfall kann sich aber Abweichendes aus zuverlässig ermittelbaren Umständen zum Zeitpunkt der Errichtung der Straße ergeben (VGH He, 8. v. 27.11.2015 - 2 A 2073/14.Z). Für die Straßenbaulast spielt es keine Rolle, ob die Stützmauer auf dem Straßen- oder Anliegergrundstück errichtet wird (BVerwG, U. v. 7.7.1989, a.a.O.; OVG RP, U. v. 29.11.1990, a.a.O.) und ob sie die (höher liegende) Straße stützt oder zur Stützung der angrenzenden Grundstücke wegen der tiefer liegenden Straße erforderlich ist (OVG RP, U. v. 21.1.2009 - 6 A 10697/08).

b) Der Ausbau von Stützmauern in der Straßenbaulast der Gemeinde ist grundsätzlich beitragsfähig (OVG RP, U. v. 21.1.2009, a.a.O.; VGH BW, U. v. 10.7.2014 - 2 S 2228/13, auch ohne Ausweisung im Bbpl.), wenn die Stützmauer einer Gemeindestraße dient (OVG RP, U. v. 16.3.2004 - 6 A 11575/03). Stützmauern sind aber in beitragsrechtlicher Hinsicht

weder Erschließungsanlagen, noch beitragsfähige Teilanlagen und auch nicht Teil einer solchen Teilanlage (BVerwG, U. v. 7.7.1989, a.a.O.; OVG RP, U. v. 14.3.2007 - 6 A 11637/06). Sie sind damit nicht kostenspaltungsfähig. Die Nutzungsdauer einer Stein-, Beton- oder Stahlbetonstützmauer kann bis zu 110 Jahre betragen (OGV RP, U. v. 14.3.2007, a.a.O.). Die Abgrenzung zwischen Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahme erfolgt bei Stützmauern einzelfallbezogen (BVerwG, U. v. 7.7.1989, a.a.O.; OVG RP, U. v. 14.3.2007, a.a.O., verneint bei Neuerrichtung einer 33m langen Stützmauer an einer 700 m langen Vka, Kosten 10.100 €); vgl. Tn 107. Wird eine Stützmauer an einer bereits zuvor hergestellten Vka erstmals errichtet, kann dies eine Erneuerung darstellen, wenn die Stützmauererrichtung zusammen mit der Kompletterneuerung der Vka durchgeführt wird; sie kann aber auch eine Verbesserung darstellen, wenn die Standsicherheit der Vka erheblich verbessert wird (VGH Bay, U. v. 11.12.2015 - 6 BV 14.584; bejaht bei erstmaliger Errichtung einer 36 m langen Stützmauer entlang einer 270-300 m langen Vka u. Kosten 92.000 €). Dient die Instandsetzung einer Stützmauer vor allem der Beseitigung eines verspätet festgestellten Baumangels und ist die Mauer im Übrigen nicht erneuerungsbedürftig, scheidet ein Beitragsanspruch regelmäßig aus (OGV RP, U. v. 14.3.2007, a.a.O.). Dient eine Stützmauer sowohl der ausgebauten Vka, als auch einer zweiten Straße, so sind die Kosten anteilig, z.B. gern. §§ 18, 19 LStrG, zu verringern (OGV RP, U. v. 16.3.2004, a.a.O.). Soweit die Mauer auch die Fahrbahn der OD stützt, ist der entsprechende Aufwand anteilig heraus zu rechnen und gegen den Träger der Straßenbaulast der Fahrbahn der OD geltend zu machen. Wenn die Gemeinde dies unterlässt - etwa weil sie es versäumt hat, vorher eine Kostenabsprache zu treffen - ist sie gehindert, diesen Kostenanteil in den Beitragsaufwand einzubeziehen (OGV RP, U. v. 15.3.2005 - 6 A 12088/04; U. v. 16.3.2004, a.a.O.).

### **Treppenweg**

Aufwendungen können nicht in den Ausbauaufwand für eine (vollwertige) Erschließungsanlage einbezogen werden (OGV RP, U. v. 21.1.2009 - 6 A 10697/08). Ob sie bei einer allein durch den Treppenweg vermittelten Erschließung abwälzbar sind, beurteilt sich nach den Tn 53, 150.

### **Trennstreifen/(Befestigte) Überfahrtflächen**

Der Aufwand für befestigte Überfahrtflächen an einer Grünanlage zwischen Gehweg und OD einer klassifizierten Straße ist grds. entgeltfähig, wird aber zwischen dem Träger der Straßenbaulast der Fahrbahn und demjenigen für den Gehweg aufgeteilt (vgl. OVG RP, U. v. 15.3.2005 — 6A 12088/04).

### **Verkehrseinrichtungen/Verkehrssicherung**

Verkehrseinrichtungen sind gern. § 43 I 1 StVO Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen, die bis auf Leitpfosten, Leitschwellen und Leitborde rot-weiß gestreift sind. Leitschwellen und Leitborde haben die Funktion einer vorübergehend gültigen Markierung und sind gelb. Verkehrseinrichtungen sind außerdem Absperrgeländer, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen sowie Verkehrsbeeinflussungsanlagen. Seit der Neufassung des § 431, 111 StVO zum 1.9.2009 sind schlichte Sperrpfosten keine Verkehrseinrichtungen mehr (VG Koblenz, U. v. 22.2.2010 - 4 K 774/09). Gleiches gilt für Leitplanken (OGV RP, U. v. 26.2.2014 - 7 A 11038/13). Verkehrseinrichtungen sind nicht per se von der Beitragsfähigkeit ausgeschlossen; es spricht lt. OVG RP (U. v. 14.3.2007 - 6 A 11637/06) mehr dafür, dass jedenfalls Einrichtungen, die die Verkehrssicherungspflicht gebietet, beitragsfähig sind.

### **Verkehrskreisel**

Die Errichtung eines Verkehrskreisels ist beim Ausbau einer Vka beitragsfähig, wenn dieser eine unselbstständige Vka darstellt (OGV RP, U. v. 21.8.2007 - 6 A 10527/07; B. v. 7.3.2006 - 6 A 10057/06; VGH He, B. v. 29.10.2008 - 5 B 1308/08; offen gelassen von OVG RP, B. v. 25.2.2000 - 6 B 10257/00). Ist der Kreisel eine selbstständige Vka, sind Anpassungskosten

jedenfalls im Erschließungsbeitragsrecht entgeltfähig; das OVG RP (U. v. 11.12.2012, a.a.O.) wendet dort die §§ 18, 19 LStrG an.

Anmerkung Die Einschätzung von Dr. Thielmann (KStZ 2013, 209) zur Beitragsfähigkeit des selbstständigen Kreisels ist zweifelhaft, weil die Anbaubestimmung des Kreisels fehlt (vgl. Tn 46).

### **Verkehrsschilder**

Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind nicht beitragsfähig (OVG RP, U. v. 14.3.2007, a.a.O.).

### **Vermessungskosten**

Diese Kosten sind bei Aufnahme in das Bauprogramm grundsätzlich entgeltfähig. Dies gilt auch für eine Teilungsvermessung außerhalb eines Umlegungsverfahrens (OVG RP, B. v. 1.9.2016 - 6 A 10366/16). Sind in der auszubauenden Straße bereits Grenzsteine vorhanden, können diese aber nicht mit zumutbarem Aufwand während der Ausbauarbeiten gesichert werden, so sind auch die Kosten einer Neuvermessung beitragsfähig (OVG RP, U. v. 28.4.2009 - 6 A 10141/09). Auch die durch Grunderwerb erforderlichen Vermessungskosten sind grundsätzlich entgeltfähig (OVG RP, U. v. 29.10.2002 - 6 A10419/01; U. v. 8.11.1976 - 6 A 48/75 = AS 14, 324 ff.). Sie orientieren sich regelmäßig an der LVO über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (OVG RP, U. v. 9.2.2011, a.a.O.).

### **Veröffentlichungen**

Kosten hierfür sind grds. beitragsfähig (OVG RP, B. v. 1.9.2016 - 6A 10366/16).

### **Wendehammer**

Der Ausbau eines Wendehammers als Teil der Erschließungsanlage ist beitragsfähig; dies entspricht der Rspr. des BVerwG zum Erschließungsbeitragsrecht (U. v. 7.3.2017— 9 C20.15).

### **Werterhöhung**

Werterhöhungen von Vkaen begründen keine Beitragspflicht (OVG RP, B. v. 26.6.2012 - 6 A 10323/12).